



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Wolfgang Fackler, Petra Guttenberger, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tobias Reiß, Volker Bauer, Holger Dremel, Max Gibis, Alfred Grob, Andreas Jäckel, Dr. Stephan Oetzinger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder CSU,**

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drs. 18/28503)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 7 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb wird wie folgt gefasst:
  - ,aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder die einem privaten Arbeitgeber“ und die Wörter „; die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt“ gestrichen.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.‘
2. Nr. 8 Buchst. a wird wie folgt geändert:
  - a) Doppelbuchst. bb wird aufgehoben.
  - b) Doppelbuchst. cc wird Doppelbuchst. bb und wie folgt gefasst:
    - ,bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
      - „<sup>3</sup>Nicht wählbar ist, wer
      - a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt oder
      - b) am Wahltag noch länger als zwölf Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt ist.“
3. Nr. 10 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
  - ,a) In Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „mit Ausnahme der nach den Art. 31 Abs. 5 und Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes privaten Grund-, Mittel- und Förderschulen zugeordneten staatlichen Lehrkräfte“ gestrichen.‘
4. Nach Nr. 33 wird folgende Nr. 34 eingefügt:
  - ,34. Dem Art. 57 wird folgender Abs. 4 angefügt:
    - „(4) Die Dienststellenleitung und die Jugend- und Auszubildendenvertretung sollen mindestens einmal im Halbjahr zu einer Besprechung zusammentreten.“
5. Die bisherigen Nrn. 34 bis 68 werden die Nrn. 35 bis 69.

**Begründung:****Zu 1:**

Das aktive Wahlrecht für Beschäftigte, die den Jobcentern zur Arbeitsleistung überlassen werden, soll zur Steigerung der Akzeptanz bei den von den Personalgestellungen betroffenen Beschäftigten beibehalten werden. Dadurch wird der flexible Einsatz für die Beschäftigten weiter ermöglicht.

**Zu 2:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Beibehaltung des Wahlrechts der Beschäftigten, die den Jobcentern zur Arbeitsleistung überlassen werden (Art. 13 Abs. 1 Satz 2).

**Zu 3:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Beibehaltung des Wahlrechts der Beschäftigten, die den Jobcentern zur Arbeitsleistung überlassen werden (Art. 13 Abs. 1 Satz 2).

**Zu 4:**

Neben der Beiziehung der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu den Monatsgesprächen zwischen Personalrat und Dienststellenleitung nach Art. 67 Abs. 1 Satz 4 soll ein eigenes Halbjahresgespräch der Jugend- und Auszubildendenvertretung mit der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle treten. Damit wird die Sichtbarkeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie der Belange der von ihr vertretenen Beschäftigten gegenüber der Dienststellenleitung erhöht sowie die vertrauensvolle Zusammenarbeit weiter gefördert.

**Zu 5:**

Die Umbenennung der bisherigen Nrn. 34 bis 68 in Nrn. 35 bis 69 beruht auf dem Einfügen der Nr. 34 (siehe Nr. 4) und ist demnach eine redaktionelle Folgeänderung.